

VORBLATT

Probleme:

Einkommensteuergesetz 1988

- Auf Grund derzeitiger Gesetzesformulierungen bestehen Doppelbegünstigungen.
- Anspruch auf Negativsteuer besteht auch dann, wenn auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei gestellte Einkünfte bezogen werden.

EG-Amtshilfegesetz

- Mit Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004, ABl. EG Nr. L 359 vom 4. Dezember 2004, S. 30, wurden die Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien sowie die Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, in einigen Punkten geändert. Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie hat gemäß deren Artikel 4 bis spätestens 30. Juni 2005 zu erfolgen.

EU-Quellensteuergesetz

- Erkenntnisse der Fondswirtschaft hinsichtlich der Behandlung von nicht der OGAW-Richtlinie unterliegenden Fonds für Zwecke der EU-Quellensteuer.
- Verschiebung des Inkrafttretens der EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG.
- Administrativer Anpassungsbedarf bei der Abwicklung des EU-Quellensteuerabzuges bei thesaurierenden Fonds nach der Umstellung des Entrichtungsmodus der nationalen Kapitalertragsteuer.

Zollrechts-Durchführungsgesetz

- Laufende Entwicklungen auf gesamteuropäischer und internationaler Ebene stellen in zunehmendem Maße ab auf einen zeitnahen Datenaustausch. So ist das elektronische Versandverfahren/NCTS seit Mitte 2004 zwischen allen EU-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten in Anwendung, die Ausweitung auf ein gemeinsames EU-Exportkontrollsystem mit einem implementierten Risikoanalysesystem wird gerade entwickelt. Im Bereich der österreichischen Zollverwaltung kommen derzeit verschiedene nicht miteinander verknüpfte elektronische Teilsysteme zur Anwendung, die den bevorstehenden Anforderungen nicht genügen. Auch mangelt es an einem umfassenden elektronischen Zollanmeldungssystem, da Teilbereiche noch immer nicht „informatisiert“ sind. Um dem e-Government Konzept der Bundesregierung sowie dem e-Customs Konzept der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, bedarf es einer Reformierung des derzeitigen Systems mit dem Ziel einer möglichst breiten und flexiblen Anwendung des Informatikverfahrens.

Finanzausgleichsgesetz 2005

- Zitatfehler.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

- Materielle Derogation durch das Finanzausgleichsgesetz 2005.

Ziele und Lösungen:

Einkommensteuergesetz 1988

- Ausschluss der Doppelbegünstigungen.
- Auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei gestellte Einkünfte sind bei Ermittlung der gutschriftsfähigen Negativsteuer wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln.

EG-Amtshilfegesetz

- Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht.

EU-Quellensteuergesetz

- Ersatz der gesetzlichen Fiktion, wonach nicht der OGAW-Richtlinie unterliegende Fonds als Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie gelten, durch eine entsprechende Option.
- Klarstellung, dass die stufenweise Anhebung der EU-Quellensteuersätze jeweils nach drei Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinie 2003/48/EG erfolgt.

- Implementierung des bei der nationalen Kapitalertragsteuer durch das Abgabenänderungsgesetz 2004 eingeführte Meldesystem für thesaurierende Fonds auch für Zwecke der EU-Quellensteuer.

Zollrechts-Durchführungsgesetz

- Aufbauend auf dem bereits im Echtbetrieb laufenden elektronischen Versandverfahren/NCTS wird ein umfassendes elektronisches Zollanmeldungssystem, laufend unter der Bezeichnung „e-Zoll“, eingeführt. Gleichzeitig wird das System der Zollabfertigung neu strukturiert, indem an Stelle der bislang kostenpflichtigen Hausbeschau (= Abfertigung in den Räumlichkeiten der Wirtschaftsbeteiligten) die Abgabe einer Anmeldung im Informatikverfahren gefolgt von der elektronischen Freigabe der Ware oder aber der Durchführung einer Kontrolle durch die Zollbehörden am zugelassenen Warenort des Wirtschaftsbeteiligten tritt. Im Gegensatz zur bisher praktizierten Form der Hausbeschau entstehen bei der Inanspruchnahme des neuen Informatikverfahrens keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten.

Finanzausgleichsgesetz 2005

- Berichtigung des Zitatfehlers.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

- Streichen der Bestimmung im Kunstförderungsbeitragsgesetz, der durch das Finanzausgleichsgesetz 2005 derogiert wird.

Alternativen:

- Keine.

EU-Konformität:

- Alle Gesetzesänderungen: EU-konforme Umsetzung

Erläuterungen

Allgemeine Zielsetzungen

Zu den einzelnen Abschnitten:

Einkommensteuergesetz 1988

- Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland und deren spätere Rücküberführung ins Inland soll nicht zu einer Mehrfachabschreibung der Wirtschaftsgüter führen können. Es soll daher der fortgeschriebene Buchwert maßgeblich sein.
- Ausschluss der Doppelbegünstigung für Beiträge an betriebliche Kollektivversicherungen (Sonderausgaben und Prämie nach § 108a).
- Der begünstigte Satz von 25% soll nur dann anzuwenden sein, wenn die zugrundeliegenden Beiträge weder im In- noch im Ausland als Werbungskosten die Einkünfte vermindert haben.
- Der Antrag auf Nichtfestsetzung der entstandenen Steuerschuld (gemäß § 6 Z 6 und § 31) soll nur in der Steuererklärung des betreffenden Jahres gestellt werden können.
- Für die Frage des Zustehens des Alleinverdienerabsetzbetrages sollen auch auf Grund anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerbefreite Einkünfte einbezogen werden.
- Einbeziehung auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei gestellter Einkünfte bei der Berechnung der Negativsteuer.

EG-Amtshilfegesetz

Mit Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004 zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien sowie der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, ABl. EG Nr. L 359 vom 4. Dezember 2004, S. 30, wurden diese Richtlinien in einigen Punkten geändert. Damit ergibt sich ein zwingender Änderungsbedarf in Bezug auf das EG-Amtshilfegesetz (EG-AHG). Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie hat gemäß deren Artikel 4 bis spätestens 30. Juni 2005 zu erfolgen.

Durch das vorliegende Bundesgesetz werden der Titel und jene Teile des EG-AHG geändert, die im Lichte der Richtlinie 2004/106/EG Änderungsbedürftig erschienen. Die Änderungen betreffen

- die Änderung des **Titels** des EG-AHG und

- den Ausschluss der **Verbrauchssteuern** aus dem **sachlichen Anwendungsbereich** des EG-AHG ab Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 des Rates vom 16. November 2004 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, ABl. L 359 vom 4. Dezember 2004, S. 1, mit 1. Juli 2005 und
- den Entfall der Regelungen über die **Verbrauchssteuerdatenbank** (§ 3 EG-AHG) auf Grund der direkt anwendbaren neuen Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2004.

EU-Quellensteuergesetz

- Abschaffung der gesetzlichen Fiktion von nicht der OGAW-Richtlinie unterliegenden Fonds als Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie für Zwecke der EU-Quellensteuer und Einführung einer Optionsmöglichkeit.
- Klarstellung hinsichtlich des Geltungszeitraumes für die Steuersätze bei der EU-Quellensteuer.
- Es erfolgt die Einführung des für die nationale Kapitalertragsteuer bereits eingeführten Meldesystems auch für Zwecke der EU-Quellensteuer.

Zollrechts-Durchführungsgesetz

- Implementierung eines umfassenden elektronischen Zollanmeldungssystems, das bevorstehenden Entwicklungen auf EU- und internationaler Ebene Rechnung trägt.
- Schaffung einer informationstechnologischen Plattform für elektronische Anwendungen im Zollbereich (e-Customs-Projekte), die unter Berücksichtigung des Aspektes der Wirtschaftlichkeit auch im Sinne der Anforderungen bevorstehender Entwicklungen auf internationaler Ebene ausbaufähig ist.
- Neustrukturierung der Zollabfertigung mit dem Ziel einer rascheren Verfügungsmöglichkeit über die betroffenen Waren und der gleichzeitigen Kostensenkung für Abfertigungen.

Finanzausgleichsgesetz 2005

- Beseitigung eines sinnstörenden Redaktionsversehens.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

- Das Finanzausgleichsgesetz 2005 derogiert dem Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981. Aus Gründen der Rechtsbereinigung soll die Bestimmung des § 1 Abs. 2 KFB-G 1981 ersatzlos aufgehoben werden.

Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen

- Negative finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten und haben keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Abgabenaufkommen verteilt auf die Gebietskörperschaften:

- Entfällt.

Gender Mainstreaming – Auswirkungen auf Frauen und Männer

- Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Kompatibilität mit dem EG- bzw. EWR-Recht

- Alle Gesetzesänderungen: Kompatibilität ist gegeben.

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 6 Z 6 lit. b und c):

Es wird präzisiert, dass der Antrag auf Nichtfestsetzung der entstandenen Steuerschuld nur in der Steuererklärung des betreffenden Jahres gestellt werden kann. Eine spätere Nachholung des Antrages (insbesondere in einer Berufung gegen einen im wiederaufgenommenen Verfahren ergangenen Bescheid) ist damit nicht zulässig.

Werden in den Fällen nicht festgesetzter Steuerschuld gemäß § 6 Z 6 lit. b Wirtschaftsgüter aus dem Ausland ins Inland rücküberführt oder Betriebe (Betriebsstätten) zurückverlegt, sind die Buchwerte vor Über-

führung bzw. Verlegung maßgeblich und die (nachträgliche) Festsetzung der im Wegzugsjahr nicht festgesetzten Steuer unterbleibt. Die Änderung soll sicherstellen, dass rücküberführte abnutzbare Wirtschaftsgüter nicht mehrfach – im Ausland und in Österreich – abgeschrieben werden können. Deshalb sollen die „fortgeschriebenen Buchwerte“ maßgeblich sein. Dies bedeutet, dass alle Abschreibungen, die zwischenzeitlich im Inland (nach inländischem Steuerrecht) vorzunehmen gewesen wären, vom Buchwert bei Überführung bzw. Verlegung abzuziehen sind. Dies gilt für planmäßige Abschreibungen wie für außerplanmäßige Abschreibungen (Teilwertabschreibungen) gleichermaßen. Damit können im Inland genau jene Abschreibungen steuerwirksam geltend gemacht werden, die sich auf die Nutzung im Inland beziehen.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 1 Z 2):

Es wird klargestellt, dass – ebenso wie für Pensionskassenbeiträge – auch für Beiträge an betriebliche Kollektivversicherungen keine doppelte Begünstigung (Sonderausgaben und Prämie nach § 108a) beansprucht werden kann.

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. b):

Die Änderung stellt sicher, dass der iSd Z 2 lit. a zweiter Satz auf 25% reduzierte Ansatz der Bezüge aus einer ausländischen Pensionskasse nur dann anzuwenden ist, wenn die zugrundeliegenden Beiträge weder im Inland noch im Ausland als Werbungskosten die Einkünfte vermindert haben.

Zu Z 4 (§ 31 Abs. 2 Z 2):

Es wird präzisiert, dass der Antrag auf Nichtfestsetzung der entstandenen Steuerschuld nur in der Steuererklärung des betreffenden Jahres gestellt werden kann. Eine spätere Nachholung des Antrages (insbesondere in einer Berufung gegen einen im wiederaufgenommenen Verfahren ergangenen Bescheid) ist damit nicht zulässig. Eine Steuererklärung ist auch eine Erklärung zur Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (L 1).

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 4 Z 1 und Abs. 8):

Für die Einkunftsgrenze des (Ehe)Partners von Alleinverdienern soll klargestellt werden, dass nicht nur die auf Grund zwischenstaatlicher, sondern auch auf Grund anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerbefreiten Einkünfte herangezogen werden.

Durch den Wegfall des allgemeinen Absetzbetrages in Verbindung mit der neuen Einschleifung für Arbeitnehmer-, Grenzgänger-, Verkehrs- und Pensionistenabsetzbetrag bei geringen nichtselbständigen Einkünften ergibt sich für unter der Besteuerungsgrenze liegende Einkommen, wenn nicht andere Absetzbeträge zustehen, bei der Steuerberechnung nach Abs. 1 und 2 ab 2005 kein Minusbetrag. Für die Erstattung von 10% der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von maximal 110 € soll es daher genügen, dass die Einkommensteuer Null beträgt und – wie bisher – dem Grunde nach der Anspruch auf den Arbeitnehmer- oder Grenzgängerabsetzbetrag besteht.

Nach Sinn und Zweck der Negativsteuer sollen davon die Bezieher niedriger Einkommen profitieren. Ist der Steuerpflichtige von einer Steuerbefreiung auf Grund zwischenstaatlicher Verträge oder anderer völkerrechtlicher Privilegien begünstigt, soll es nur insoweit zu einer Gutschrift kommen, als das Einkommen auch unter Berücksichtigung dieser steuerbefreiten Beträge unter der Besteuerungsgrenze bleibt.

Zu Artikel II (Änderung des EG-Amtshilfegesetzes)

Zu Z 1:

Umsetzung von Artikel 1 Z 1 der Richtlinie 2004/106/EG. Dadurch wird der Titel des EG-AHG den geänderten Verhältnissen angepasst.

Zu Z 2:

Umsetzung von Artikel 1 Z 2 der Richtlinie 2004/106/EG.

Im § 1 Abs. 1 EG-AHG wird der sachliche Anwendungsbereich des EG-AHG geregelt. Mit Rücksicht auf die Herausnahme der Verbrauchsteuern aus dem sachlichen Anwendungsbereich der EG-Amtshilferichtlinie ab 1. Juli 2005 im Hinblick auf die Schaffung der ab diesem Zeitpunkt wirksam werdenden neuen und direkt anwendbaren Amtshilfeverordnung (EG) Nr. 2073/2004 waren die Verweise auf die Verbrauchsteuern zu streichen.

Zu Z 3 und 4:

Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2004/106/EG.

Im Hinblick auf die in Richtlinie 92/12/EWG (Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie) vorgenommene Streichung der Vorschriften über die elektronische Datenbank für die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger

Waren und die Überführung dieser Vorschriften in die direkt anwendbare Amtshilfeverordnung (EG) Nr. 2073/2004 waren die entsprechenden Regelungen des EG-AHG zu streichen.

Zu Z 5:

Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/106/EG.

Durch eine Änderung des § 6 EG-AHG wird der zeitliche Anwendungsbereich der durch dieses Bundesgesetz bewirkten Änderungen geregelt.

Zu Artikel III (Änderung des EU-Quellensteuergesetzes)

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3):

Untersuchungen der Fondswirtschaft haben ergeben, dass die vorgesehene gesetzliche Fiktion des § 4 Abs. 3 keine Verwaltungseinsparung bringt. Zahlstellen kraft Vereinnahmung sollen aber die in der Richtlinie 2003/48/EG vorgesehene Möglichkeit erhalten, für eine Behandlung als OGAW-Fonds im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG zu optieren.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1):

Die Höhe der Steuersätze der EU-Quellensteuer ist durch die Richtlinie des Rates vom 3. Juni 2003, 2003/48/EG vorgegeben. Artikel 11 Abs. 1 dieser Richtlinie sieht eine Anhebung des Steuersatzes jeweils nach drei Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinie vor. Ursprünglich sollte ein Inkrafttreten zum 1. 1. 2005 erfolgen. Im Hinblick auf das nunmehr verzögerte Inkrafttreten der Richtlinie zum 1. Juli 2005 wird klar gestellt, dass der obgenannte Zeitraum von drei Jahren jeweils vom tatsächlichen (nunmehr unterjährigen) Inkrafttreten berechnet wird.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3):

Mit Abgabenänderungsgesetz 2004 wurde die Gestaltung des Kapitalertragsteuerabzuges für thesaurierende ausländische Fonds umgestellt. Die vorgeschlagene gesetzliche Änderung sieht eine äquivalente Umstellung auch für die EU-Quellensteuer vor.

Zu Artikel IV (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 2a Abs. 1):

Mit der 3. ZollR-DG-Novelle BGBl. I Nr. 13/1998 wurde der § 2a eingeführt. Zweck dieser Bestimmung ist eine Entflechtung der Regelungen für die indirekten Steuern und für die Zölle in dem Bereich, wo der Warenort und der Ort der Entstehung oder der Erhebung der Zollschuld auseinander fallen und in unterschiedlichen Mitgliedstaaten liegen. Damit werden grenzüberschreitende Bewilligungen für vereinfachte Verfahren (Artikel 76 ZK) zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ermöglicht.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung Artikel 215 Abs. 4 ZK eingefügt, wonach bei Bagatellfällen (Zollschuldentstehung gemäß Art. 202 ZK, bis zu 5.000 € Zollabgaben) der Ort der Zollschuldentstehung im feststellenden Mitgliedstaat fingiert wird. Mangels abweichender Bestimmungen in den einschlägigen Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuervorschriften gilt Artikel 215 Abs. 4 ZK auch für den Bereich der sonstigen Eingangsabgaben. Der Wortlaut des § 2a Abs. 1 würde dem entgegenstehen, er wird jedoch als Bestimmung des nationalen Rechts vom entgegenstehenden Gemeinschaftsrecht überlagert, sodass die nunmehrige Änderung klarstellender Natur ist.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2 Z 1):

Vor dem Hintergrund der Bandbreite des von der österreichischen Zollverwaltung fortan angebotenen Informatikverfahrens muss der Begriff der Abfertigung neu gefasst werden und auf alle Amtshandlungen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Überführung von Waren in ein Zollverfahren oder ihrer Zuführung zu einer sonstigen zollrechtlichen Bestimmung stehen, ausgeweitet werden. Dabei ist auch klarzustellen, dass dem eigentlichen Zollverfahren vorgeschaltete Amtshandlungen, wie beispielsweise die Kontrolle der in vorübergehender Verwahrung befindlichen Waren vom Begriff der Abfertigung eingeschlossen sind und über das Informatikverfahren abgewickelt werden können..

Ein ausdrücklicher Verweis auf bestimmte Formen der Zollanmeldung kann unterbleiben, da künftig alle Anmeldeverfahren (Normalverfahren nach Art. 62 bis 75 ZK und vereinfachte Verfahren nach Art. 76 Buchstabe a bis c ZK) begrifflich mit der Abfertigung verknüpft werden sollen und der Begriff des Zollverfahrens im Zollkodex umfassend definiert ist..

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2 Z 18):

Für den zugelassenen Warenort als Alternative zum Amtsplatz wird eine Legaldefinition eingeführt.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 3 und 4):

Um den Bedürfnissen der Wirtschaft rascher und flexibler entsprechen zu können, sollen die Fälle und die näheren Voraussetzungen, in denen die Gestellung und Abfertigung von Waren auch außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstellen erfolgen kann, mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgelegt werden.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 6):

Mit der Weiterentwicklung des Informatikverfahrens soll die Abfertigung von Waren an zugelassenen Warenorten denselben rechtlichen Stellenwert erhalten wie die Abfertigung auf den Amtsplätzen der Zollstellen. Die reibungslose Abfertigung von Waren an zugelassenen Warenorten im Informatikverfahren setzt aber voraus, dass die Warenorte über eine entsprechende Infrastruktur und technische Ausstattung verfügen.

Die Abfertigung von Waren an zugelassenen Warenorten außerhalb des Informatikverfahrens soll auf Fälle beschränkt werden, die aus rechtlichen Gründen nicht im Informatikverfahren abgewickelt werden können (Beispiel: Carnet TIR, Carnet ATA).

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 3):

Die Praxis hat gezeigt, dass es einer Zurechnungsbestimmung für Amtshandlungen, die von Organen eines Wirtschaftsraumzollamtes im Zuständigkeitsbereich eines anderen Wirtschaftsraumzollamtes gesetzt werden, bedarf. Diese Zurechnung soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung ermöglicht werden.

Zu Z 7 (§ 23 Abs. 5):

Die Belege zur Durchführung des Zollverfahrens werden im Informatikverfahren normalerweise zusammen mit der Anmeldung in elektronischer Form übermittelt. Es soll die Aufbewahrung der im Informatikverfahren elektronisch übermittelten Belege auf Datenträgern zugelassen werden, sofern die Papierform nicht wegen entgegenstehender Rechtsvorschriften beibehalten werden muss.

Zu Z 8 (§ 59):

Im Rahmen der bislang zugelassenen vereinfachten Verfahren bestand die Möglichkeit der Abgabe einer ergänzenden globalen Anmeldung für alle in einem Kalendermonat zu einem Zollverfahren überlassenen Waren (Sammelanmeldung). Der Weiterführung dieser Verfahrensvereinfachung stehen jedoch in zunehmendem Maße gemeinschaftsweit eingeführte und stufenweise umzusetzende, IT-gestützte Verfahren entgegen, die auf einen zeitnahen elektronischen Datenaustausch abstellen.

Gleichzeitig soll auf nationaler Ebene zur Förderung und Vereinfachung elektronischer Zollabwicklungen die Grundlage für den Umstieg von bislang vier verschiedenen, nicht miteinander verknüpften IT-Anwendungen auf ein einziges System geschaffen werden. Es wird daher im Zuge der Einführung einer umfassenden elektronischen Zollabfertigungssysteme in Österreich („e-Zoll“) das bisherige System der Sammelanmeldung durch ein System des vereinfachten Anmelde- oder Anschreibeverfahrens, verknüpft mit einer ergänzenden Einzelanmeldung ersetzt.

Praktisch bedeutet das, dass im Rahmen vereinfachter Anmelde- und Anschreibeverfahren wie schon bisher entweder von der Möglichkeit der Abgabe eines Handels- oder Verwaltungspapiers (Art. 76 Buchstabe b ZK) oder der Anschreibung in der Buchführung (Art. 76 Buchstabe c ZK) Gebrauch gemacht wird.

Die Möglichkeit, den Anmelder in den Fällen des Art. 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK von der Gestellungspflicht zu befreien, bleibt aufrecht.

Innerhalb einer in der zugrundeliegenden Bewilligung festgelegten Frist gibt der Bewilligungsinhaber eine ergänzende Einzelanmeldung ab. Diese Frist zur Abgabe der ergänzenden Anmeldung pro Einzelfall ist unter Berücksichtigung der Regelungen des gemeinschaftlichen Zollrechts, konkret Art. 218 Abs. 1 Unterabs. 1 iVm Art. 219 Abs. 1 ZK in der zugrundeliegenden Bewilligung festzulegen. Art. 218 Abs. 1 Unterabs. 1 iVm Art. 219 Abs. 1 ZK verlangt eine buchmäßige Erfassung der Zoltschuld innerhalb von maximal 14 Tagen ab Überlassung der Ware. Die für die Abgabe der ergänzenden Anmeldung zur Verfügung stehende Frist kann somit höchstens 12 Tage betragen. Die verbleibenden 2 Tage dienen als Reserve zur Gewährleistung der rechtzeitigen buchmäßigen Erfassung im Falle von mit Mängeln behafteten ergänzenden Zollanmeldungen oder im Falle des Auftretens technischer Probleme.

Der durch die amtswegige Festsetzung der Abgaben bedingte Wegfall der Berichtigungsmöglichkeit nach dem bisherigen § 59 Abs. 4 ZollR-DG wird durch das Instrument der unvollständigen Zollanmeldung

(Art. 76 Abs. 1 Buchstabe a ZK sowie Art. 254 ff. ZK-DVO) oder der nachträglichen Überprüfung der Zollanmeldung (Art. 78 ZK) kompensiert.

Das Instrument der unvollständigen Zollanmeldung sieht in Fällen, in denen dem Anmelder zum Zeitpunkt der Abgabe der ergänzenden Einzelanmeldung beispielsweise noch Unterlagen wie Rechnungen fehlen, eine Frist zur Nachreichung der noch fehlenden Unterlage von einem Monat (in gerechtfertigten Gründen sogar verlängerbar) vor und vermeidet somit den Aufwand von ansonsten erforderlichen Rechtsbehelfsverfahren (Aspekt der Verwaltungsvereinfachung).

Zu Z 9 (§ 70 Abs. 2):

Die Fassung des Abs. 2 wurde an die Fassung des Abs. 1 („zulassen“) angeglichen, ohne dass sich inhaltliche Änderungen ergeben.

Zu Z 10 (§ 77 Abs. 1 und 2):

Bislang war in § 77 Abs. 1 und 2 die Gewährung eines Zahlungsaufschubes entweder nach dem Modalitäten des Art. 226 Buchstabe b oder aber des Art. 226 Buchstabe c ZK vorgesehen. Mit dem Übergang auf eine ergänzende Anmeldung pro Einzelfall ist die für den Zahlungsaufschub gemäß Art. 226 Buchstabe c ZK erforderliche globale buchmäßige Erfassung des Gesamtbetrages der Abgaben auf einmal (bislang auf Grundlage einer Sammelanmeldung) nicht mehr gegeben. Statt dessen kommt bei Inhabern einer Bewilligung zur Durchführung eines vereinfachten Anmelde- oder Anschreibeverfahrens der Zahlungsaufschub gemäß Art. 226 Buchstabe b ZK zur Anwendung. Die Zahlungsfrist ist gemäß § 77 Abs. 3 der 15. des auf die buchmäßige Erfassung folgenden Kalendermonats. Die neue Regelung bedeutet für die bisherigen Inhaber eines Zahlungsaufschubs gemäß Art. 226 Buchstabe c ZK und neuen Inhaber eines Zahlungsaufschubs gemäß Art. 226 Buchstabe b ZK sogar einen Vorteil. Es müssen nämlich nicht mehr, wie derzeit, am 15. des Folgemonats diejenigen Beträge, die im Vormonat in der Buchführung angeschrieben worden sind, entrichtet werden, sondern nur diejenigen Beträge, die im Vormonat auf Grundlage der ergänzenden Anmeldungen buchmäßig erfasst worden sind. Da zwischen Anschreibung und Erfassung bis zu 12 Tage liegen können, bedeutet das eine Phasenverschiebung zu Gunsten der Wirtschaftsbeteiligten.

Zu Z 11 (§ 82 Abs. 2):

Wird der Antrag auf Gewährung einer Zollbefreiung nicht in der Anmeldung gestellt, ist zur Gewährung der Befreiung die Erlassung eines so genannten Grundlagenbescheides erforderlich (§ 87 Abs. 1 Z 1 Buchstabe b). Zuständig zur Erlassung des Grundlagenbescheids ist das (Wohn-)Sitzzollamt (§ 87 Abs. 3). Sofern die Abfertigung bzw. die daraus resultierende buchmäßige Erfassung des Abgabebetrag im Zuständigkeitsbereich des bescheiderteilenden (Wohn-)Sitzzollamtes erfolgt ist, kann in einem Schritt auch gleich die Erstattung der entrichteten Abgaben durchgeführt werden. Hat hingegen ein anderes Zollamt abgefertigt und buchmäßig erfasst, ist infolge der Zuständigkeitsregelung des § 82 Abs. 1 das Zollamt der buchmäßigen Erfassung zuständig für die Erstattung auf Basis des ausgestellten Grundlagenbescheides. Im Sinne der Verfahrensökonomie und auch im Interesse der Partei, rasch die Abgaben erstattet zu bekommen, soll für derartige Fälle eine Ausnahme von der allgemeinen Zuständigkeitsregel des § 82 Abs. 1 geschaffen werden.

Zu Z 12 (§ 99 Abs. 1):

Die bislang kostenpflichtigen Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes (Hausbeschau) werden durch die Einführung des umfassenden Informatikverfahrens, bei dem auf die Abgabe der Anmeldung im Informatikverfahren entweder die elektronische Freigabe der Ware oder aber eine Kontrollentscheidung der Behörde am zugelassenen Warenort folgt, weitgehend obsolet. Für diejenigen Verfahren, die derzeit noch nicht elektronisch abgewickelt werden können (z.B. Carnet TIR, Carnet ATA), wird im Rahmen einer Ausnahmeregelung in der Durchführungsverordnung weiterhin die Möglichkeit geboten, Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes, nämlich am zugelassenen Warenort, zu beantragen. Da derartige Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes und außerhalb des Informatikverfahrens wie schon bisher einen erhöhten Personalaufwand für die Zollverwaltung bedeuten, muss dieser Aufwand entsprechend in Rechnung gestellt werden.

Zu Z 13 (§ 100):

Die Textierung wurde der Neufassung des § 99 Abs. 1 angepasst.

Zu Z 14 (§ 101 Abs. 2):

Die Textierung war an die geänderte Fassung der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen anzupassen.

Zu Z 15 (§ 107):

Die Zitierung des § 7 Abs. 3 (infolge der Novelle BGBl. I Nr. 26/2004 nunmehr § 8 Abs. 3) war zu berichtigen.

Zu Z 16 (§ 120 Abs. 1m):

§ 120 Abs. (1m) enthält die Inkrafttretensbestimmung. Mit 1.7.2005 soll ein freiwilliger Umstieg der Wirtschaftsbeteiligten im Normalverfahren auf das Informatikverfahren e-Zoll möglich sein. Im vereinfachten Verfahren beginnt die Option zum Umstieg auf e-Zoll mit 1.10.2005. Spätestens mit 1.1.2006 sollen die Übergangszeiträume abgeschlossen sein und sämtliche Verfahren über e-Zoll ablaufen. Im Hinblick auf die während der Übergangszeiträume doppelgleisig geführten Verfahren wurde die vorliegende Formulierung gewählt. Sie soll sicherstellen, dass die alten Verfahrenszeiträume ordnungsgemäß abgeschlossen werden und dass die Regelungen für neue Verfahren zunächst nur auf diejenigen Anwendung finden, die freiwillig optiert haben, spätestens zum 1.1.2006 jedoch für alle gelten.

Seitens der Zollverwaltung wird zum Zweck einer reibungslosen Abwicklung des Übergangs darauf Bedacht genommen werden, dass bestehende Begünstigungen nach Maßgabe der neuen Bestimmungen erhalten bleiben. Insbesondere ist beabsichtigt, die derzeitigen Bewilligungshaber über die ihnen nach den neuen Bestimmungen offen stehenden Begünstigungen zu informieren und ihnen, soweit möglich, Vorlagen für Änderungsanträge zuzuleiten. Voraussetzungen, die bereits auf Grundlage bisheriger Bewilligungen und Erfahrungen als gegeben anzusehen sind (zB Zuverlässigkeit eines Wirtschaftsbeteiligten) sollen zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten nicht neuerlich geprüft werden.

Zu Artikel V (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2005)**Zu Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 2 Z 3 und § 25 Abs. 1a):**

Die Novelle korrigiert ein falsches Zitat in § 8 Abs. 2 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2005. Das (nunmehr korrigierte) Zitat bezieht sich auf die Überweisung des Mehraufkommens aus der Tabaksteuer gemäß § 447a Abs. 7 ASVG, welches im Wege des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zur Gänze den Krankenanstalten und den Sozialversicherungsträgern zugute kommt und daher nicht der Teilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden unterliegt.

Zu Artikel VI (Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981)**Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 2 bis 4 und § 6 Abs. 5):**

Das Finanzausgleichsgesetz 2005 legt fest, dass das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, wobei der einheitliche Aufteilungsschlüssel auf Basis der Ergebnisse des Jahres 2004 zu errechnen ist. Der Bestimmung in § 1 Abs. 2 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, die ebenfalls die Aufteilung als gemeinschaftliche Bundesabgabe festlegt, wird daher durch das mit 1. Jänner 2005 in Kraft getretene Finanzausgleichsgesetz 2005 derogiert. Aus Gründen der Rechtsbereinigung soll die Bestimmung im Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 rückwirkend ab 1. Jänner 2005 aufgehoben werden. Die nachfolgenden Absätze werden vorgereiht.